



## Ortsgemeinde Dudenhofen



## Kindertagesstätten – und Hortordnung

Kindertagesstätte „Naseweis“ Dudenhofen

Leitung: Heike Ritter

Iggelheimer Str. 33a

67373 Dudenhofen

Tel.: 06232/93808

Email: [kitanaseweis@gmx.de](mailto:kitanaseweis@gmx.de)

Stand: 01. Dezember 2024

## **Kindertagesstätten – und Hortordnung der kommunalen Kindertagesstätte „Naseweis“ der Ortsgemeinde Dudenhofen**

Um die Voraussetzungen für eine harmonische Zusammenarbeit zwischen Ihnen und unserer Kindertagesstätte zu schaffen, ist die Beachtung folgender Ordnung notwendig:

### **I. Aufnahme**

#### 1. Aufnahme der Krippen- und Kindertagesstättenkinder:

Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht entsprechend dem Kindertagesstättengesetz in der jeweiligen gültigen Fassung und im Rahmen der bedarfsplanerisch ausgewiesenen Plätze.

Die Plätze verteilen sich wie folgt:

- 115 Plätze insgesamt
- 68 Ganztagesplätze
- 43 Teilzeitplätze
- 4 u 2 Plätze

Aufnahme der Hortkinder bis zum 14. Lebensjahr. Die Aufnahmekapazität beläuft sich auf 42 Kinder.

Sollten mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, dann muss eine Auswahl getroffen werden (siehe Punkt 2 „Vergabekriterien“). Entscheidend ist unter anderem auch die Zahl der gebuchten Tage. Die Anmeldung erfolgt bei der Leitung der Kindertagesstätte.

Das Platzangebot richtet sich grundsätzlich an Kinder, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Dudenhofen haben. Lebensmittelpunkt ist der Hauptwohnsitz gemäß dem Meldegesetz Rheinland-Pfalz (Hauptwohnung eines/einer Minderjährigen ist die vorwiegend benutzte Wohnung des/der Personensorgeberechtigten).

#### 2. Vergabekriterien für Krippen-, Ganztages- bzw. Schulkinderplätze unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kreisjugendamtes.

- Bei der Vergabe von Ganztages- bzw. Schulkinderplätzen sollen die Kinder Vorrang haben, die den Platz für 5 Wochentage benötigen.
- Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. alleinerziehender berufstätiger Elternteil
- Eltern im Studium oder in Ausbildung
- Es ist zu berücksichtigen, ob die Art bzw. Umfang der Berufstätigkeit eine entsprechende Betreuung erfordert.
- Bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs für Schulkinder sind die vorrangigen schulischen Angebote (Ganztageschule, Betreuende Grundschule) zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Kita
- Im Zweifelsfall kann die Einrichtungsleitung entsprechende Nachweise anfordern.
- Entsprechende Plätze (GZ, Hort) sollen auch vergeben werden, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls (familiäre Situation, individueller Förderbedarf) erforderlich ist.  
Die Entscheidung über die Platzvergabe trifft in diesen Fällen das Kreisjugendamt nach Stellungnahme durch die Einrichtung und nach Beteiligung des Sozialen Dienstes.
- Das Kriterium der pädagogischen Notwendigkeit ist unabhängig von den vorgenannten Kriterien (Berufstätigkeit, etc.) stets gesondert zu prüfen.

3. Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tage der Aufnahme vorzulegen:
- Aufnahmebogen. Dieser muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein (Anlage 1).
  - Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Kindergartenweg.  
Die Erziehungsberechtigten erklären, ob das Kind den Weg zum und von der Kindertagesstätte alleine zurücklegen darf oder nicht, bzw. wer das Kind abholen darf oder nicht (Anlage 2).
  - Verpflichtung der Erziehungsberechtigten bezüglich übertragbarer Krankheiten in der Familie (Anlage 3).
  - Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass das Kind an gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen darf (Anlage 4).
- Kopie des Impfausweises
  - Impfnachweis über eine vollständige Masernimpfung für Neuaufnahmen ab 01. März 2020
  - Kinder, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen, benötigen ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass eine Impfung gegen Masern nicht möglich ist.
  - Kinder, die noch zu jung sind, um vor Betreuungsbeginn geimpft zu werden, müssen den Impfpass nachreichen
  - Bis der Impfstatus des Kindes geklärt ist, dürfen wir das Kind nicht betreuen
4. Ist die in den Landesrichtlinien festgelegte Höchstbelegzahl erreicht, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
5. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Regelkindertagesstätte aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtsituation der übrigen Gruppe dies zulässt. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung. Eine Probezeit kann von beiden Vertragsparteien vereinbart werden.

## II. Öffnungszeiten

1. Die geltenden Öffnungszeiten werden in der Kindertagesstätte durch Aushang bekannt gegeben.  
Tz = Teilzeit (vor- und nachmittags)  
Gz = Ganzzzeit (über Mittag Betreuung mit entsprechender Verpflegung)
- Diese Öffnungszeiten werden vom Träger nach Beratung mit der Kindertagesstättenleitung festgelegt.
2. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung ganztätig geschlossen.
  3. Im Interesse des Kindes sollen die Kinder regelmäßig die Einrichtung besuchen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen gebracht und pünktlich abgeholt werden. Sofern im Einzelfall die Notwendigkeit besteht, ein Kind außerhalb der regulären Öffnungszeiten zu betreuen, so können mit der Kindertagesstättenleitung geeignete Maßnahmen abgesprochen werden.

4. Um den Fachkräften den ihnen zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließt der Kindergarten in den Sommerferien für 3 Wochen. Alle Schließtage (max. 26 Tage) der Kindertagesstätte, auch außerhalb der Sommerferien, werden vom Team nach Beratung mit der Kindertagesstättenleitung festgelegt und in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres durch Aushang bekannt gegeben.
5. Eine erforderliche zusätzliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen, z.B. wegen Krankheit, Fachkräftemangel usw. wird den Eltern mitgeteilt. (siehe Handlungsplan)
6. Ferienbetreuung – Hort  
Im Kalenderjahr haben wir maximal 26 Schließtage. Unsere Schließtage sind mit den Ferientagen der Clemens-Beck-Grundschule weitgehend identisch. Unser Hort ist auch an einem Großteil der Ferien geöffnet und bietet ein individuelles Ferienprogramm an, das mit den Hortkindern vorher besprochen wurde.

### **III. Kindertagesstätten – und Hortbesuch**

1. Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist und das selbstständige An- und Ausziehen erleichtert.
2. Spezielle Dinge, wie Frühstück, Turnkleidung, Malkleidung usw. werden in Absprache mit den Mitarbeiterinnen besonders geregelt.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Spiel- oder Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.
4. Bei Schließung der Einrichtung, bzw. im Notgruppenbetrieb auf Grund höherer Gewalt (z.B. Krankheit, Streik) kann keine Eingewöhnung neuer Kinder stattfinden.
5. Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung auch spontane Spaziergänge z.B. zum Spielplatz, zum Einkaufen, ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten - der Teilnahme an Festzügen, Ausflügen, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes, werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.
6. Das pädagogische Fachpersonal arbeitet nach dem pädagogischen Konzept der Kita „Naseweis“. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Anmeldung ihres Kindes in unserer Kindertageseinrichtung mit dem pädagogischen Konzept einverstanden.

### **IV. Krankheitsfall**

1. Die Eltern verpflichten sich, das Fehlen eines Kindes zu entschuldigen. Die Entschuldigung soll schriftlich über die Kita-Info-App erfolgen. In Ausnahmen auch telefonisch.
2. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen: auch und gerade im eigenen Interesse sind die Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.
3. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundes-Seuchengesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Maren, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung), darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist

(siehe Anlage 3). Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist umgehend der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen. Danach darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Kinder dürfen die Einrichtung erst dann erstmalig besuchen, wenn die Eltern mit den Inhalten des § 34 Infektionsschutzgesetz vertraut gemacht wurden und sie schriftlich versichern, dass Sie Forderungen des Gesetzes einhalten.

Wenn Kinder an einer der in § 34 IfSG genannten Erkrankungen leiden, sind die Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass sie die Einrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Ermessen die Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Das „ärztliche Ermessen“ muss nur dann in Form eines schriftlichen Attestes der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, wenn dies in den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch - Institutes gefordert ist. Die Empfehlungen sind in der Einrichtung einsehbar und die jeweils aktuellen Empfehlungen sind im Internet abrufbar.

(Im Internet: <http://www.rki.de/INFEKT/INFEKT.HTM>

unter: Gesundheit und Krankheiten Infektionskrankheiten

### **Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen**

Merkblatt für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter.

4. In schwerwiegenden Fällen, kann die Leitung der Einrichtung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen. Zum Schutz der anderen Kinder muss das erkrankte Kind nach Genesung wenigstens 48 Std. symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung besucht.
5. Die Verabreichung von Medikamenten durch die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte ist nicht möglich. Über besondere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Einrichtungsleitung.
6. Nach Aktualisierung des Infektionsschutzgesetzes im Juli 2017 muss sich eine Einrichtung gem. §34 (10 a) IfSG vor Erstaufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung einen schriftlichen ärztlichen Nachweis über die Aufklärung zum Impfschutz vorlegen lassen.  
Hier ist es ausreichend, wenn das gelbe U-Heft oder der Impfausweis vorgelegt werden. Sollte dieser Nachweis fehlen, muss die Einrichtungsleitung seit Juli 2017 dies dem zuständigen Gesundheitsamt mit personenbezogenen Angaben melden.  
Nach Erhalt der Meldung wird das Gesundheitsamt den Eltern einen Termin zur Impfberatung mitteilen. Die Eltern verpflichten sich, jede nachträglich erfolgte Impfung der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

## **V. Aufsicht, Unfallversicherung**

1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. Ä. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch den/die pädagogische(n) Mitarbeiter/in und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder seinen Beauftragten. Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten allein verantwortlich.
2. Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8a SGB VII, i.V. mit § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind Kinder während des Besuches in der Kindertagesstätte, während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte und auf dem Kindertagesstättenweg gesetzlich unfallversichert. Unfälle auf dem Kindertagesstättenweg sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, bei der Kindertagesstättenleitung anzuzeigen.
3. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, darauf zu achten, dass das Kind die GruppenerzieherIn deutlich begrüßt und somit seine Anwesenheit meldet. Vor dem nach Hause gehen, muss das Kind sich bei der GruppenerzieherIn deutlich verabschieden. Nur bei Einhaltung dieser Regelung, können wir die

Aufsichtspflicht gewährleisten. Bei Nichteinhaltung kann die Ortsgemeinde Dudenhofen und das pädagogische Fachpersonal/ die Einrichtungsleitung nicht haftbar gemacht werden.

4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. an Festen oder Ausflügen) sind die anwesenden Erziehungsberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

#### **VI. Bildungs- und Lerndokumentationen:**

1. Entwicklungsbeobachtungen der einzelnen Kinder gehören zum Alltag der Kindertageseinrichtung. Regelmäßige Beobachtungen ergeben eine Reihe von Momentaufnahmen in der Lern- und Entwicklungsgeschichte des jeweiligen Kindes. Der Austausch über diese Beobachtungen im Team ermöglicht es, das einzelne Kind in seinen Entwicklungs- und Bildungsprozessen weiter zu unterstützen, zu fördern und zu fordern.
2. Den Eltern steht jederzeit ein Einblick in die Dokumentationsunterlagen ihres Kindes zu. Ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Informationen daraus nicht an Personen außerhalb des pädagogischen Teams der Einrichtung weitergegeben werden.
3. Ebenso werden im Zuge der pädagogischen Arbeit hin und wieder Videoaufzeichnungen von den Kindern in Spielsituationen gemacht. Diese Aufzeichnungen werden jedoch lediglich von dem pädagogischen Fachpersonal gesichtet und werden ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht an Dritte weitergeleitet.  
Erziehungsberechtigte die dem Filmen und Fotografieren des eigenen Kindes nicht zustimmen, müssen dies schriftlich der Einrichtungsleitung mitteilen.

#### **VI. Abholen der Kinder**

5. Die schriftliche Erklärung der Eltern, ob das Kind den Weg von und zur Kindertagesstätte alleine oder in Begleitung macht, ist verbindlich. Änderungen müssen schriftlich der Kindertagesstättenleitung mitgeteilt werden.
6. Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die der Kindertagesstättenleitung nicht angegeben sind, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.
7. Für das Personal besteht keine Verpflichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.

#### **VII. Elternbeitrag**

1. Der Besuch der Kindertagesstätte für Kinder in geöffneten und Regelgruppen ab dem 2. Lebensjahr ist zurzeit kostenfrei.
2. Der Elternbeitrag für die Betreuung der Krippenkinder sowie der Hortkinder wird vom Jugendhilfeausschuss des zuständigen Jugendamtsbezirks gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Anträge zur Festsetzung des Elternbeitrages sind mit Beginn des Kita-Jahres und des Schuljahres beim Jugendamt der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis zu stellen. Die Anträge und Infos erhalten Sie bei der Kindertagesstättenleitung.
3. Der Elternbeitrag trägt zur Finanzierung der Einrichtung bei und kann daher im Falle höherer Gewalt (z.B. Schließung im Krankheitsfall, Streikfall) nicht zurückgezahlt werden.

4. Die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten für die Krippen-, Ganztages- und Hortkinder ist nicht im Elternbeitrag enthalten und muss monatlich (zusätzlich gesondert) berechnet werden.
5. Die Verpflegung erfolgt durch einen Caterer (z.Zt. Partyservice Kantz) und wird täglich an die Kita geliefert. Der Essenspreis beträgt zurzeit 3,30 € für unsere Hortkinder, 3,10 € für die Kindertagesstättenkinder sowie 2,60 € für die Krippenkinder (1-jährige). Die Abrechnung erfolgt monatlich.

### VIII. Abmeldung

1. Soll das Kind die Kindertagesstätte / den Hort nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, es mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss eines Kalendermonats bei der Leiterin abzumelden, damit der Platz anderweitig belegt werden kann. Die Abmeldung hat immer schriftlich zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam:  
Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

2. Der Kindertagesstättenträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss eines Kalendermonats kündigen, wenn
  - -das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt,
  - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
  - die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und der Kindertagesstätten – und Hortordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
3. Beim Übergang in die Schule ist keine besondere Abmeldung in der Kindertagesstätte erforderlich. Kinder, die in die Schulen kommen, scheiden mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres aus. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.

Dudenhofen, den 01. Dezember 2024

Frank Heider  
Beigeordneter

Heike Ritter  
Einrichtungsleitung